

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 01.07.1925

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1925.) 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1925,
betreffend die Anzeigepflicht für die Kräude der Kinder.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anzeigepflicht
für die Kräude der Kinder.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Nachdem der Herr Reichsminister des Innern mit Ver-
ordnung vom 14. Mai 1925 — R.G.Bl. Teil I S. 72 —
bestimmt hat, daß für die Landesteile Oldenburg und Lübeck
bis auf weiteres für die Kräude der Kinder die Anzeigepflicht
im Sinne von § 9 des Reichsviehseuchengesetzes eingeführt
wird, bestimmt das Staatsministerium, daß diese Vorschrift
mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 246—257 der Ausführungsvor-
schriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom
7. Dezember 1911 finden auf die sarcoptes- und dermatoc-
optes-Kräude der Kinder Anwendung.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gelehrten

Gelehrten

Gelehrten

Gelehrten

Gelehrten

Gelehrten

